

Plangenehmigungsverfahren nach § 43b Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die "Verlegung der E.ON Ruhrgas Leitung Nr. 2/19/5" im Bereich Wildrosenweg der Stadt Köln"

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgezeigten Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, bestehen gegen das Vorhaben der Firma E.ON Ruhrgas GmbH aus Sicht der Stadt Köln keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen bitte ich um Berücksichtigung folgender Punkte:

Landschaftspflege und Grünflächen

Das ca. 90 m lange westliche Teilstück der Gasfernleitungsstrasse, die Baustellenzufahrt von der Straße „Am Springborn“ sowie der geplante Rohrlagerplatz liegen innerhalb des im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 26 „Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“. Da das Bauvorhaben gegen diverse im Landschaftsschutzgebiet geltende Verbote verstößt, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt, verbleibt auch bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf, der durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht gedeckt werden kann. Der LBP sieht vor, für das verbleibende Kompensationsdefizit Ersatzmaßnahmen außerhalb des Kölner Stadtgebietes durchzuführen. Diese sollen nach Darstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags über ein dort geführtes Ökokonto umgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Eingriffskompensation außerhalb des Kölner Stadtgebietes lehne ich ab. Alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Stadt Köln durchzuführen. Als potentielle Suchräume kommen dafür die im Flächennutzungsplan der Stadt Köln dargestellten „Vorrangflächen für Kompensationsmaßnahmen“ in Betracht.

Ansprechpartner für die landschaftspflegerischen Belange ist Herr Pniewski, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221)221-25456.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Das von der Leitungsverlegung betroffene Gebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Höhenhaus. Der als Anlage beigefügte „Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten innerhalb der Wasserschutzzonen III, III a und III B“ des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. Das Vorhaben als solches fällt gemäß der Wasserschutzzonenverordnung nicht unter die Genehmigungspflicht im Sinne des § 2 und der Anlage1 der Verordnung.

Stadtplanung und Umweltvorsorge

Das von der Leitungsverlegung betroffene Gelände liegt nicht im Wirkungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, so dass stadtplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die Belange der Umweltvorsorge ist die Verlegung der Gasfernleitung und die damit einhergehende Beseitigung des heute bestehenden risikobehafteten Zustandes grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass im Erläuterungsbericht bzw. in den Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar dargelegt ist,

- ob eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c UVPG stattgefunden hat bzw. warum keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist,
- warum im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 43b EnWG vorliegen,
- warum Rechte anderer, z. B. auch die Nachbarschaftsrechte der Eigentümer angrenzender Grundstücke, nur unwesentlich beeinträchtigt werden,
- welche Varianten geprüft wurden und welcher Entscheidungsprozess zur Wahl der beantragten Variante geführt hat.

Auch unter dem Aspekt der Umweltvorsorge ist zu bemängeln, dass die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ca. 50 km entfernt vom Eingriffsort erfolgen soll. Ausgleich oder Ersatz sind im Nahbereich zu kompensieren, um die verloren gegangenen Funktionen (u.a. beeinträchtigte Arten) im gleichen Raum wiederherzustellen. Hilfsweise ist eine Ausgleichszahlung in Betracht zu ziehen, die einer Maßnahme im Kölner Stadtgebiet zugute kommt.

Straßenverkehr und Straßenrecht

Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich sein, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu beantragen.

Liegenschaften

Durch die Verlegung der Gasfernleitung werden auch Flächen in Anspruch genommen, die im Eigentum der Stadt Köln stehen. Die hierfür erforderlichen vertraglichen Regelungen sind mit dem Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu treffen.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Köln, der sich - nach Vorberatung der Beschlussvorlage in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Mülheim - frühestens in seiner Sitzung am 18.11.2010 mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann